

Weisung über Personalanlässe und personelle Ereignisse

vom 5. Januar 2021

Das Bildungsdepartement

erlässt

in Ausführung der Dienstanweisung der Regierung über personelle Ereignisse vom 26. Mai 2020¹

als Weisung:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Weisung regelt die Organisation und Finanzierung von Personalanlässen sowie den Umgang mit personellen Ereignissen.

² Enthält sie für ein personelles Ereignis keine Regelung, ist seine Finanzierung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

Art. 2 Geltung

¹ Diese Weisung gilt für das Bildungsdepartement einschliesslich die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in seiner Zuständigkeit.

Art. 3 Begriffe

¹ Dienststellen im Sinn dieser Weisung sind das Generalsekretariat, die Ämter und Dienste des Bildungsdepartements, einschliesslich die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in der Zuständigkeit des Bildungsdepartements (Schulen der Sekundarstufe II).

² Zentralverwaltung im Sinn dieser Weisungen sind das Generalsekretariat, die Ämter und Dienste des Bildungsdepartements, ohne die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen.

II. Personalanlässe

Art. 4 Weihnachten oder Neujahrsbegrüssung

¹ Das Departement organisiert und finanziert einen Anlass zu Weihnachten oder zur Neujahrsbegrüssung für Mitarbeitende der Zentralverwaltung ohne die dezentralen Mitarbeitenden der Abteilung Informatik-Cluster.

¹ RRB 2020/425.

² Die Abteilung Informatik-Cluster, die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen können für ihre Mitarbeitenden einen Anlass zu Weihnachten oder zu Neujahrsbegrüssung organisieren und finanzieren.

³ Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für weitere Anlässe. Vorbehalten bleibt die Finanzierung über den Kredit der Dienststelle für Personalanlässe nach Art. 5 Abs. 2 dieses Erlasses.

Art. 5 Jahresanlass

¹ Das Departement organisiert und finanziert jährlich einen Personalanlass für die Mitarbeitenden der Zentralverwaltung ohne die dezentralen Mitarbeitenden der Abteilung Informatik-Cluster.

² Die Dienststelle kann jährlich einen oder mehrere Personalanlässe organisieren und finanzieren. Ihr steht dafür ein Betrag von insgesamt höchstens 150 Franken je mitarbeitende Person zur Verfügung.

Art. 6 Pensionierte Mitarbeitende

¹ Das Departement organisiert und finanziert alle zwei Jahre einen Anlass zur Pflege des Kontaktes mit den pensionierten Mitarbeitenden der Zentralverwaltung. Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für weitere Anlässe.

² Die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen können alle zwei Jahre einen Anlass zur Pflege des Kontakts mit ihren pensionierten Mitarbeitenden organisieren und finanzieren.

III. Personelle Ereignisse

Art. 7 Eintritt

¹ Die Dienststelle kann neuen Mitarbeitenden beim Eintritt ein Präsent im Wert von höchstens 50 Franken auf ihre Kosten überreichen.

Art. 8 Austritt

¹ Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für Präsente oder Anlässe beim Austritt einer mitarbeitenden Person. Vorbehalten bleibt die Finanzierung von Abschiedsanlässen über den Kredit der Dienststelle für Personalanlässe nach Art. 5 Abs. 2 dieses Erlasses.

² Über Ausnahmen von Absatz 1 erstem Satz dieser Bestimmung entscheidet für die Zentralverwaltung die Departementsleitung. Der Wert eines Präsentes beträgt höchstens 500 Franken.

³ Über Ausnahmen von Absatz 1 erstem Satz dieser Bestimmung entscheidet für die unselbständigen Anstalten die Amtsleitung. Sie führt eine Liste mit den bewilligten Ausnahmen. Der Wert eines Präsentes beträgt höchstens 500 Franken.

Art. 9 Lehrabschluss

¹ Zur Verabschiedung von Lernenden organisiert der Dienst für Recht und Personal einen zentralen Anlass und überreicht ihnen ein Präsent im Wert von höchstens je 150 Franken.

² Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für weitere Anlässe oder Präsente.

³ Notenprämien richten sich nach Ziff. 20 der Dienstanweisung der Regierung zur Kostenübernahme bei Lehr- und Praktikumsverträgen in der Staatsverwaltung vom 30. Juni 2009².

Art. 10 Pensionierung

¹ Die Dienststelle kann Mitarbeitenden bei der Pensionierung ein Präsent im Wert von höchstens 100 Franken auf ihre Kosten überreichen. Über Präsente an Leitende von Dienststellen entscheidet die Departementsleitung.

² Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für weitere Präsente oder für Anlässe. Vorbehalten bleibt die Finanzierung von Abschiedsanlässen über den Kredit der Dienststelle für Personalanlässe nach Art. 5 Abs. 2 dieses Erlasses.

³ Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 je erstem Satz dieser Bestimmung entscheidet die Departementsleitung. Der Wert eines Präsentes beträgt höchstens 500 Franken.

Art. 11 Dienstjubiläum

¹ Treueprämien richten sich nach Art. 45 des Personalgesetzes³ und Art. 112 ff. der Personalverordnung⁴. Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für Präsente oder Anlässe zur Feier von Dienstjubiläen.

Art. 12 Längere Abwesenheit in Folge Krankheit oder Unfalls

¹ Bei Abwesenheiten in Folge Krankheit oder Unfalls von mehr als vier Wochen kann die Dienststelle der betroffenen Person ein Präsent im Wert von höchstens 50 Franken auf ihre Kosten zukommen lassen.

Art. 13 Geburtstag

¹ Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für Präsente oder Anlässe zur Feier eines Geburtstags.

Art. 14 Heirat

¹ Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für Präsente oder Anlässe zur Feier einer Heirat.

Art. 15 Geburt

¹ Die Dienststelle übernimmt keine Kosten für Präsente oder Anlässe zur Feier einer Geburt.

² RRB 2009/532.

³ sGS 145.1.

⁴ sGS 145.11.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 5. Januar 2021

BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher:



Stefan Kölliker
Regierungsrat